



**Wurftaubenclub Würzburg
e.V. 1974**

Satzung

§ 1

Der Club führt den Namen "Wurftaubenclub Würzburg e.V. 1974" und hat seinen Sitz in Würzburg.

Der Club ist im Vereinsregister eingetragen (§ 51 Abs. 1)

§ 2

Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des sportlichen und jagdlichen Wurftaubenschießens.

Der Club dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Der Club ist dem "DEUTSCHEN SCHÜTZENVERBUND E. V.", wie auch dem "BAYERISCHEN SPORTSCHÜTZENBUND E. V." angeschlossen. Er kann sich weiteren in- und ausländischen Verbänden, aber auch solchen Verbänden die das Schießen auf Wurftauben/Wurfscheiben oder anderer künstliche Gegenstände in einer Form betreiben, anschließen.

§ 4

Mitglieder können Deutsche und Ausländer werden, die an der Pflege und Förderung des sportlichen und jagdlichen Wurftaubenschießens interessiert sind.

Die Mitglieder erbringen den Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung durch ihre Mitgliedschaft, sofern der "WURFTAUBENCLUB WÜRZBURG E. V.1974" der Stammverein ist.

Der Club und seine Organe haften nicht für jegliche Unfälle beim Schießen, auf dem Wege zu und von einer Schießveranstaltung oder bei sonstigen Veranstaltungen gleich welcher Art.

§ 5

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Eintritt ist schriftlich zu beantragen. Dabei hat der Antragsteller – sofern er Sportschütze ist - aus versicherungs- rechtlichen Gründen seinen Stammverein anzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet die erweiterte Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Der Eintritt wird mit Zustimmung zum Antrag wirksam. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller eine Entscheidung durch die nächste Mitgliederhauptversammlung fordern.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt: ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist ist gewahrt wenn die Austrittserklärung einem Mitglied des Vorstands rechtzeitig zugeht.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor. Verstoß gegen das Waffenrecht, Verstoß gegen die Clubsatzung, Verstoß gegen satzungsgemäße Beschlüsse, bei unsportlichem oder unwürdigem Verhalten, welches das Ansehen des Clubs gefährdet oder das Clubleben stört.

§ 5 (Fortsetzung)

Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht fristgemäß nachkommt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Beitragspflicht schriftlich angemahnt worden ist. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden.

Über den Ausschluss entscheidet die erweiterte Vorstandschaft.

Dem auszuschließenden Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der erweiterten Vorstandschaft der beabsichtigte Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch das Präsidium des Clubs.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam, es sei denn, der Ausschluss wird fristgemäß angefochten.

Der Ausschluss und dessen Begründung soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch das Präsidium unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben werden.

Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit Ausschluss unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses durch Beschwerde anzufechten. Die Beschwerde ist schriftlich gegenüber dem Präsidium mittels ein geschriebenem Brief einzulegen. Wird die Beschwerde gegen den Ausschluss nicht fristgerecht eingelegt, ist eine Nachprüfung des Ausschlusses durch die ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Über die Wirksamkeit des Ausschlusses entscheidet die nächste Hauptversammlung. Die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds ruht bis zu dieser Entscheidung.

§ 6

Die Hauptversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr fest und beschließt auch deren Änderung.

Bei Neuaufnahme eines Mitgliedes sind diese Festsetzungen sofort, ansonsten ist der Mitgliedsjahresbeitrag bis zum 01. Dezember für das kommende Jahr fällig.

§ 7

Die Verwaltungsorgane des Clubs bestehen aus:

1. dem Präsidium
2. der erweiterten Vorstandschaft
3. der Hauptversammlung

Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem 1. Vizepräsidenten
4. dem Schriftführer
5. dem Schatzmeister

§ 7 (Fortsetzung)

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:

1. dem Präsidium und
2. dem Referenten für das sportliche Trap-Schießen
dem Referenten für das sportliche Skeet-Schießen und
zwei Referenten für das jagdliche Wurftaubenschießen
3. dem Beirat, dem maximal 5 frühere Präsidiums- und Vorstandsmitglieder unseres Clubs aber auch Clubmitglieder, die anderen schießsportlichen Vereinen oder Verbänden Ehrenämter ausüben oder ausübten, angehören können.

Präsidium, erweiterte Vorstandschaft und Beirat arbeiten ehrenamtlich.

Es darf keine Person und kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglied haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

Das Präsidium des Clubs kann jedoch, um organisatorische Aufgaben durchzuführen und erfüllen zu können, bezahlte oder auch ehrenamtliche Hilfskräfte einstellen.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Club durch das Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, den 2 Vizepräsidenten und dem Schriftführer und Schatzmeister vertreten.

Diese 5 genannten Personen sind auch alleine zur Vertretung im Sinne de § 26 BGB berechtigt.

Im Innenverhältnis ist der 1. Vizepräsident nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung befugt; der 2. Vizepräsident nur bei Verhinderung der Vorgenannten, der Schriftführer nur bei Verhinderung der drei Vorgenannten und der Schatzmeister bei Verhinderung der vier Vorgenannten.

Über die Beschlüsse des Präsidiums wie auch der erweiterten Vorstandschaft sind Protokolle zu führen und von wenigstens 2 anwesenden Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen.

Bei Stimmengleichheit in der Hauptversammlung, einer Präsidiumssitzung oder auch einer Sitzung der erweiterten Vorstandschaft entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 8

Die Hauptversammlung, das Präsidium oder die erweiterte Vorstandschaft wird auf Vorschlag des Präsidenten von ihm oder einem Mitglied des Präsidiums schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und zwar:

- a) wenn das Interesse des Clubs es erfordert;
- b) zur Entgegennahme von Erklärungen des Präsidiums, insbesondere der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichtes;
- c) zur Beschlussfassung über eine beabsichtigte Satzungsänderung oder eine Auflösung des Clubs.

§ 9

Bei der Abstimmung in der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, vorausgesetzt, es ist nicht minderjährig.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich durch ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen, aber nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Stimmübertragung bei einer Präsidiumssitzung oder einer Sitzung der erweiterten Vorstandschaft ist jedoch nicht zulässig.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von wenigstens zwei Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

Es ist mindestens eine Hauptversammlung im Jahr einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindesten 2 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung.

Präsidiumssitzungen und Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft sind nach Bedarf einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt in beiden Fällen eine Woche.

§ 10

Die Hauptversammlung wählt bzw. bestätigt alle 4 Jahre das Präsidium und die erweiterte Vorstandschaft, ausgenommen den Beirat.

Die Wahl soll geheim durchgeführt werden.

Sie kann jedoch, wenn wenigsten 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies wünschen, auch durch Handzeichen (Akklamation), also öffentlich durchgeführt werden.

Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Tritt ein Mitglied des Präsidiums, ausgenommen der Präsident vorzeitig von seinem Amt zurück oder bei sonstigem Ausscheiden, so kann das verwaiste Amt kommissarisch bis zur nächsten Präsidiumswahl von einem Präsidiumsmitglied mitverwaltet werden.

Bei Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden des Präsidenten ist jedoch innerhalb von 3 Monaten dieses Amt durch Neuwahl zu besetzen.

Bei einem Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden eines Referenten kann das Amt kommissarisch von einem, vom Präsidenten zu benennenden Mitglied bis zur nächsten Wahl besetzt werden.

Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium bestimmt und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Berufung der Beirat-Mitglieder hat immer in der ersten Präsidiumssitzung nach erfolgten Wahlen des Präsidiums zu erfolgen. Die Berufung gilt bis zu den nächsten Neuwahlen des Präsidiums. Bei Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Beirates muss kein Ersatz benannt werden.

Das Stimmrecht des Beirates in Präsidiumssitzungen und in Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft kann nach Mehrheitsbeschluss des Präsidiums aufgehoben werden.

§ 11

Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Stimmberechtigten in der Hauptversammlung. Im Übrigen genügt eine einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet auf allen Ebenen die Stimme des Präsidenten.

§ 12

Die Auflösung des Clubs wird mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in ein eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen.

Stimmübertragungen sind in einem solchen Falle nicht möglich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Clubvermögen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung an die steuerbegünstigte, nicht rechtsfähige Stiftung

Stiftergemeinschaft der Sparkasse Mainfranken oder deren Rechtsnachfolger mit der Auflage, das Vermögen für den Zweck der Unterstiftung **„Stiftung zur Förderung der Krebsforschung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg – Forschung hilft“** zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Der Schatzmeister des Club verwaltet die Gelder und das Clubvermögen und kann hierzu auch Konten und Sparbücher anlegen. Weitere Anlagemöglichkeiten können durch das Präsidium genehmigt werden.

Geldanweisungen sind vom Schatzmeister und einem weiteren Präsidiumsmitglied abzuzeichnen, Geldanweisungen bis Euro 1.500,-- (eintausendfünfhundert) können sowohl vom Präsidenten als auch vom Schatzmeister alleine angewiesen werden. Geldanweisungen über Euro 1.500,-- (eintausendfünfhundert) sind vom Schatzmeister und einem weiteren Präsidiumsmitgliedes aufzuzeichnen.

§ 14

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 15

Die Clubmitglieder erklären sich bereit, bei der Organisation und der Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften die der Club für sich oder anderer durchführt, aktiv mitzuwirken.

Der Club

" Wurftaubenclub Würzburg e. V. 1974 "

**wurde am 22. Februar 1974
in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg
unter der Nr. VR 569 eingetragen.**

Gegründet: 05. Oktober 1973